



Beförderungsbedingungen für die Fahrgastschiffahrt

Die Leistungen gegenüber unseren Fahrgästen werden ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und unseren darauf basierenden nachfolgenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen erbracht. Mit dem Betreten des Schiffs erkennt der Fahrgast diese Bedingungen für die Rechtsbeziehung mit uns an.

1) Gegenstand der Beförderung

Wir befördern grundsätzlich nur Personen. Gepäckbeförderung ist gegen Gebühr erlaubt.

Fahrzeuge aller Art sind von der Beförderung ausgeschlossen. Lediglich Fahrräder, Elektro-Fahrräder, Fahrradanhänger und Kinderwagen werden in begrenztem Umfang nach Maßgabe der Möglichkeiten mitgenommen. Die Mitnahme von Fahrrädern mit Benzinmotoren ist nicht gestattet. Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Schiffsleitung mitgeführt werden.

2) Beförderungsvertrag

Mit dem Betreten des Fährschiffs kommt der Beförderungsvertrag zustande, welcher die LSF GmbH zur ordnungsgemäßen Beförderung und den Fahrgast zur Zahlung des Fahrpreises und zur Beachtung der Beförderungsbedingungen, die Bestandteil des Beförderungsvertrages sind, verpflichtet.

Die Beförderung wird im fahrplanmäßigen Betrieb nicht verweigert, wenn sie ohne Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen durchgeführt werden kann und nicht durch Betriebsstörung oder höhere Gewalt verhindert ist. Die Bestimmung der Ziffer 3) dieser Bedingungen bleibt unberührt.

3) Ordnung an Bord

Jeder Fahrgast hat sich an Bord so zu verhalten, dass der Schiffsbetrieb nicht behindert und andere Mitreisende nicht gefährdet oder belästigt werden. Der Fahrgast hat die ständige Vorsicht und die gegenseitige Rücksicht zu beachten, die mit der Benutzung eines Schiffs notwendig verbunden ist.

Der Schiffsführer übt das Hausrecht aus. Allen Anordnungen der Schiffsführung im Interesse der Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord ist unverzüglich Folge zu leisten.

Fahrgäste, die nachhaltig gegen die Ordnung an Bord verstoßen, gesetzliche oder behördliche Vorschriften verletzen, Sachbeschädigungen verüben oder andere Fahrgäste belästigen, können von der Beförderung bzw. der Weiterfahrt ausgeschlossen werden, ohne dass ihnen dadurch irgendwelche Ersatzansprüche zustehen.

- Jeder Fahrgast ist verpflichtet, **unaufgefordert** beim Kassierer eine Fahrkarte zu kaufen.
- Fahrkarten sind nicht übertragbar.
- Bei einer Fahrkartenkontrolle, entweder an Bord oder am Anleger, ist diese vorzuzeigen.
- Wer ohne einen gültigen Fahrausweis angetroffen wird, zahlt eine **Strafe von 60,00 €**.
- **Das Rauchen an Bord des Schiffes ist nicht erlaubt.**

Das Verlassen des Schiffes ist nur gestattet, wenn vom Bordpersonal eine Gangway sicher ausgebracht wurde. Beim vorzeitigen Verlassen des Schiffes ohne Gangway, ist die LSF GmbH frei von jeglichen Haftansprüchen.

4) Fundsachen

An Bord gefundene Gegenstände sind unverzüglich der Schiffsführung zu übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

5) Stornierungen

Reklamationen des Fahrscheins sind nur sofort bei der Ausstellung möglich. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen können spätere Reklamationen nicht mehr berücksichtigt oder erstattet werden.

6) Rabatte

Rabatte sind bei Fahrscheinelösung anzuzeigen. Spätere Rabattforderungen werden nicht berücksichtigt. Es gilt immer nur ein Rabatt. Behinderte mit Schwerbehindertenausweis ab GdB 80%, erhalten 50% Ermäßigung auf alle Fahrpreise. Bei Besitz der entsprechenden Wertmarke fahren diese kostenfrei. Bei Kennzeichen B im Schwerbehindertenausweis fährt die Begleitperson kostenfrei.

7) Gruppenfahrten

Gruppenfahrtscheine sind geschlossen zu lösen. (Ein Fahrschein)

8) Geschenkgutscheine

Geschenkgutscheine für jeden Anlass erhalten Sie in unserem Büro, Adresse siehe Fußzeile.

9) Verzögerung und Ausfall der Beförderung

Kommt es durch höhere Gewalt, z.B. Sturm, Nebel, Eisgang, Hoch- oder Niedrigwasser, durch Arbeitsniederlegung, Havarien, Schifffahrtssperren o. ä. oder durch Betriebsstörungen bzw. Defekte des Fährschiffs oder Teilen desselben, die nicht von der LSF GmbH zu vertreten sind, zu einer Verzögerung oder zu einem Ausfall der Beförderung, so kann der Fahrgast daraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

10) Haftung gegenüber Fahrgästen

Ansprüche des Fahrgasts auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Fahrgastes aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der LSF GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die LSF GmbH nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit wir Leistungen nicht selbst erbringen, vermitteln wir nur andere Verkehrs- und Leistungsträger, und zwar auch dann, wenn hierfür von uns Fahr- oder Leistungsausweise ausgestellt werden. Wir haften insoweit ausschließlich für die sorgfältige Auswahl dieser Verkehrs- und Leistungsträger, deren mögliche eigene Haftung unberührt bleibt.

Fahrgäste sollen etwaige Schäden, gleich welcher Art, aus denen sich Ansprüche uns gegenüber ergeben könnten, sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens aber bis zum Verlassen des Schiffes am Ankunftsort den zuständigen Personen an Bord anzuzeigen, damit ggf. erforderliche Feststellungen unverzüglich getroffen werden können.

11) Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Ansprüche ist die Hansestadt Stade. Handelt es sich beim Fahrgast um einen Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.